

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0511/23	06.11.2023
zum/zur		
F0303/23 – SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Ausweichrouten zur Sperrung der Faulmannstraße (F0303/23)		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	14.11.2023	

Am 12.10.23 wurden im Stadtrat folgende Anfragen gestellt:

*1. FRAGE: Wurde in der Planung berücksichtigt, dass Verkehrsteilnehmer*innen sowohl das Wohngebiet nördlich der Faulmannstraße als auch das Gebiet nördlich der Ottersleber Straße, also Beyendorfer Straße, Präsident-Friese-Weg, Irenenplatz als alternative Umleitungsstrecken nutzen könnten?*

Bei der Planung des Bauvorhabens wurden für beide Fahrtrichtungen teils großräumige Umleitungsstrecken in Abstimmung mit dem Auftraggeber, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und auch entsprechend beschildert. Sie führen über Beyendorf-Sohlen bzw. über die Schilfbreite, Leipziger Straße und Leipziger Chaussee. Ortskundige Verkehrsteilnehmer bzw. Anwohner im näheren Umfeld des Baubereiches nutzen dann sicherlich kleinräumige Ausweichstrecken. Da es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsanlagen handelt, ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten prinzipiell eine Nutzung für alle Verkehrsteilnehmer gestattet.

2. FRAGE: Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um diese Routen als unattraktive Ausweichmöglichkeiten zu gestalten bzw. um die Nutzung dieser Wege als Umleitungen gänzlich zu unterbinden?

In dem genannten Gebiet nördlich der Ottersleber Straße gibt es eine Vielzahl von Anliegern, die diese Straßen ständig nutzen. Durch den baulichen Zustand der Brücke über die DB im Zuge des Lüttgen-Salbkler Weges bestehen bereits Nutzungseinschränkungen (Höhen- und Lasteinschränkungen). Straßenverkehrsrechtliche Eingriffe zur Beschränkung der Nutzung (beispielsweise Nutzung nur für Anliegerverkehr) müssen begründbar und auch kontrollierbar sein.

3. FRAGE: Wenn nein, wie schätzt die Verwaltung die Verkehrsströme während der Sperrung im genannten Zeitraum ein?

Es ist davon auszugehen, dass vor allen Dingen ortskundige Verkehrsteilnehmer nicht die im Rahmen der Baumaßnahme angebotenen Umleitungsstrecken nutzen. Das rechtfertigt allerdings keine zusätzlichen Einschränkungen bzw. Sperrungen zur Verkehrsbehinderung, wovon auch die Anlieger betroffen wären.

Rehbaum